

## § 1

### Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte

(1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 142,45 EUR.

(2) Neben der monatlichen Pauschale erhält

- der Vorsitzende des Stadtrates	284,90 EUR
- seine Stellvertreter je	142,45 EUR
- ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses	142,45 EUR
- jeder Fraktionsvorsitzende	142,45 EUR
- Geschäftsführer einer Fraktion	71,23 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern	23,13 EUR
- Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern	28,68 EUR
- Ortschaften über 4000 Einwohner	37,93 EUR

Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohner	130,43 EUR
- bis 1000 Einwohner	201,65 EUR
- bis 2000 Einwohner	271,95 EUR
- über 2000 Einwohner	347,80 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung.

(4) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht aus, wird für die Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.